



Satzung des eingetragenen Vereins FSV Babelsberg 74 e.V.
(in der Fassung vom 17.04.2017)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein FSV Babelsberg 74 e.V. hat seinen Sitz in Babelsberg mit folgender Adresse: 14482 Potsdam, Rudolf-Breitscheid-Str.173

§ 2 Gründung, Zweck und Grundsätze

Die Gründung des Vereins erfolgte im Juli 1990.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und wird verwirklicht insbesondere durch Gewährleistung des Trainings- und Wettkampfbetriebes in der Sportart Fußball.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verurteilt jegliche Form von Rassismus und Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich der Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren.

§ 3 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat
4. Die Kassenprüfer
5. Der Aufsichtsrat

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven, passiven und fördernden Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern.

§ 5 Aufnahmen

Die Aufnahmen neuer Mitglieder erfolgen durch den Vorstand.

Jedes Mitglied soll bei Eintritt eine E-Mail-Adresse angeben, an die seine Post gesendet werden kann. Änderungen der E-Mail-Adresse des Mitglieds sind dem Verein unverzüglich bekannt zu geben. Soweit in dieser Satzung schriftliche Ladungen oder Benachrichtigungen vorgesehen sind, können diese auch durch Senden einer E-Mail an die zuletzt angegebene Mail-Adresse wirksam erfolgen.

§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme am Trainingsbetrieb, sofern ein Sportplatz oder eine Sporthalle zur Verfügung stehen. Alle aktiven Spieler haben das Recht zur Teilnahme am Spielbetrieb.

Alle Mitglieder besitzen mit Vollendung des 16. Lebensjahres Stimmrecht und sind nach Eintritt der Volljährigkeit wählbar.

Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu leisten.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen. Ehrenmitglieder können nur auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes von der Hauptversammlung gewählt werden.

Umlagen können erhoben werden. Die Umlagen werden im Bedarfsfall durch den Beschluss des erweiterten Vorstandes erhoben. Die Höhe des monatlichen Beitrages und der Aufnahmegebühr werden von der Hauptversammlung festgesetzt.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand in schriftlicher Form mitzuteilen. Er ist nur mit einer Frist von zwei Wochen mit Wirkung zum Ende eines Quartals möglich. Mit dem Austritt verzichtet das Mitglied auf die Mitgliedsrechte. Jedoch erlöschen die Beitragsforderungen des Vereins gegenüber dem Mitglied nicht.

§ 8 Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein kann u.a. ausgesprochen werden bei:

- a) gröblichem Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, seine Satzung, sowie gegen die Grundsätze nach denen der Verein geführt wird,
- b) schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins,
- c) gröblichem Verstoß gegen die Sportkameradschaft und den guten Sitten,
- d) nach 6 monatiger Nichterfüllung der sich aus der Zugehörigkeit zum Verein ergebenden Beitragspflicht.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der erweiterte Vorstand nach persönlicher oder schriftlicher Anhörung.

§ 9 Vorstand und Leitung des Vereins

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht auf folgenden Mitgliedern

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Hauptkassierer

Zusätzlich können von der Hauptversammlung weitere Mitglieder als Beisitzer in den erweiterten Vorstand gewählt werden. Die Beisitzer sind bei Abstimmungen im Vorstand gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern gleichberechtigt. Der erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die Regelungen zum Zustandekommen und der Protokollierung von Beschlüssen enthält.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und die Beisitzer werden bei der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei dieser Wahl reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der erweiterte Vorstand kann weitere Personen als Beirat berufen, die ihn in der Vereinsführung oder bei Sonderaufgaben unterstützen.

Daneben sind von der Hauptversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder anderer Vereinsgremien sein.

Sollte ein Mitglied aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB vorzeitig ausscheiden, so ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Die Hauptversammlung wählt für das ausgeschiedene Mitglied einen Ersatz, dessen Amtszeit mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder endet.

Wählt die Mitgliederversammlung Personen in den Aufsichtsrat, ist dieser mit mindestens 2, maximal 7 Personen zu besetzen. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beträgt zwei Jahre.

Der Aufsichtsrat hat den erweiterten Vorstand zu beraten, wirkt bei der strategischen Planung mit und kontrolliert gemeinsam mit ihm das Erreichen der gesteckten Vereinsziele.

Der Aufsichtsrat kann auch mit Nichtvereinsmitgliedern besetzt werden.

§ 10 Vertreter im Rechtsverkehr

Die Rechtsvertretung des eingetragenen Vereins FSV Babelsberg 74 erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, oder den Hauptkassierer. Jeder dieser Vertreter ist allein vertretungsberechtigt.

§ 11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt, jedoch ist eine Aufwandsvergütung im Umfang der steuerlichen Ehrenamtspauschale zulässig. Bei Bedarf können Tätigkeiten für den Verein, z.B. im Bereich Vereinsmanagement, Platzwart, Gastronomie und Übungsleiter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines Honorar-Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Beschäftigung von Vereinsmitgliedern, Mitgliedern des erweiterten Vorstandes und anderer Vereinsgremien ist zulässig, jedoch darf eine angemessene und übliche Vergütung nicht überschritten werden. Es ist eine klare Abgrenzung zwischen ehrenamtlicher und bezahlter Tätigkeit zu treffen und einzuhalten.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr geht vom 01.01. bis zum 31.12. des Jahres.

§ 13 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung muss vom erweiterten Vorstand jährlich im ersten Quartal einberufen werden. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch Aushang im Vereinsheim und Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage. Sie hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Mitglieder sind auf die Möglichkeit hinzuweisen, innerhalb einer Woche schriftlich Ergänzungen zur Tagesordnung zu beantragen. Der Vorstand hat die beantragten Änderungen in die Tagesordnung einzuarbeiten und zu veröffentlichen. Bis zur Neuwahl führt der alte Vorstand den Verein weiter.

Die Tagesordnung zur Hauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Jahresbericht des Hauptkassierers
3. Prüfungsbericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstandes
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Wahl des Aufsichtsrates
8. Beschlussfassung über den Jahreshaushalt
9. Verschiedenes

Die Punkte 4., 5. 6. und 7. müssen nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die jeweilige Amtszeit abgelaufen ist. Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Vereinsmitglieder die mindestens 6 Monate Beitragsrückstände aufweisen, sind weder stimmberechtigt, noch dürfen sie für Ämter im Verein vorgeschlagen werden.

Satzungsänderungen können ausschließlich von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Hauptversammlung fasst Beschluss über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr. Ferner kann sie Ordnungen beschließen und Pauschalen festlegen oder den erweiterten Vorstand hierzu ermächtigen.

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 14 Außerordentliche Hauptversammlung

Außerordentliche Hauptversammlungen können jederzeit unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom erweiterten Vorstand einberufen werden. Der erweiterte Vorstand ist verpflichtet eine außerordentliche Hauptversammlung

einzuberufen, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich eine Einberufung verlangen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit 75% Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Brandenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt mit ihrem Erscheinen in Kraft.

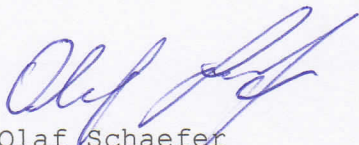
Babelsberg den 21.09.1990

geändert und neu gefasst:

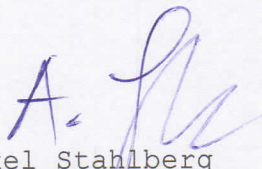
- Hauptversammlung vom 17.12.1994
- Hauptversammlung vom 16.01.1999
- Hauptversammlung vom 18.01.2005
- Hauptversammlung vom 06.03.2009
- Hauptversammlung vom 01.03.2013
- Hauptversammlung vom 06.03.2015
- Hauptversammlung vom 07.04.2017

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs.1 S.4 BGB wird versichert.

Potsdam, den 07.04.2017



Olaf Schaefer
1.Vorsitzender



Axel Stahlberg
2.Vorsitzender



Helmut Mayer
Hauptkassierer